



## Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

### Baurecht


 Änderung: [BbgBO](#) »Brandenburgische Bauordnung«  
Vom 28.9.2023

Neu eingefügt wurde u.a. der § 32a »Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern« sowie Paragraphen zur Bauvorlagenberechtigung. Darüber hinaus gab es noch Änderungen an einzelnen Paragraphen, u.a. zum Thema Abstände.

 Neufassung: [EltBauVO Hess](#) »Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen«  
Vom 22.2.2022

Hessen hat die MEltBauVO vom 22.2.2022 übernommen.

### Emissionen/Immissionen


 Änderung: [KÜO](#) »Kehr- und Überprüfungsordnung«  
vom 16.10.2023

Im Wesentlichen wurde hier die Anlage 3 »Gebührenverzeichnis« mit den in der aktuellen Änderung des Gebäudeenergiegesetzes aufgeführten Pflichten ergänzt.

### Energie

 Änderung: [Richtlinie 2012/27/EU](#) »Energieeffizienzrichtlinie« (EDD)  
Vom 13.9.2023

Die Richtlinie wird zum 12.10.2025 aufgehoben (gem. Artikel 38 der Richtlinie (EU) 2023/1791), siehe unten.

 Neu: [Richtlinie \(EU\) 2023/1791](#) »Energieeffizienzrichtlinie« (EDD)  
vom 13.9.2023

Diese neue Energieeffizienzrichtlinie ersetzt die Vorgängerversion ab dem 12.10.2025 (siehe oben).

Die Richtlinie gilt nicht unmittelbar, sondern muss von jedem Mitgliedsstaat in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland wird daran im Rahmen des EnEFG bereits gearbeitet. Zudem enthält die Richtlinie mehrheitlich Verpflichtungen, die sich direkt an die Mitgliedsstaaten richten. Gleichwohl können diese in Gesetzesvorhaben münden, die Unternehmen betreffen.

Artikel 11 der EDD formuliert Anforderungen Energieaudits und Energiemanagement-/EMAS-Systeme. Energieaudits

sind heute schon im EDL-G geregelt. Die Verpflichtung zu Energiemanagement-/EMAS-Systemen wird gem. dem vorliegenden Entwurf des EnEfG bereits ab einem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 7,5 GWh bestehen, und nicht erst - wie in der Richtlinie vorgesehen - ab 23,6 GWh. Die Übergangsfrist soll 20 Monate betragen. Siehe auch den [Beitrag im Ausblick](#).

Für Rechenzentren gelten spezielle Regelungen.



Änderung: EnWG »Energiewirtschaftsgesetz«  
vom 8.10.2023



Änderung: [GEG](#) »Gebäudeenergiegesetz«  
vom 16.10.2023



Kaum zu glauben, dass bei so grundlegenden Änderungen keine unternehmerischen Betreiberpflichten (also Managementpflichten) betroffen sind. Tatsächlich enthalten die Regelungen (für Unternehmen) nur materielle Pflichten für den Einbau, den Austausch und die Beschaffenheit von entsprechenden Anlagen. Das ist auch der Grund, warum es im Teil 2 des Infobriefs keine weiteren Informationen gibt.

Ein bisschen anders sieht es im Bereich von Wohnhäusern aus, aber das ist ja nicht unser Thema hier. 😊



Zur aktuellen Änderung haben wir Ihnen die [Ausführungen des Bundesrats](#) zu seiner Sitzung am 29.9.2023 in den Hintergrundinformationen aufgeführt. Außerdem behandelt der [Artikel der RGC News](#) die Bedeutung der GEG-Novelle für Unternehmen.



Für Unternehmen könnten vor allem folgende neue Anforderungen relevant sein:


### § 71 Anforderungen an eine Heizungsanlage

Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt. Satz 1 ist entsprechend für eine Heizungsanlage anzuwenden, die in ein Gebäudenetz einspeist [...] - Die folgenden Absätze 2 bis 12 regeln die Details.

### § 71a Gebäudeautomation:

Ein Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung der Heizungsanlage oder der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage von mehr als 290 Kilowatt muss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 mit einem System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ausgerüstet werden. Satz 1 ist auch für ein Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage von mehr als 290 Kilowatt anzuwenden.


## § 71m Übergangsfrist bei einer Hallenheizung [...]

 Machen Sie sich bitte mit den für Sie relevanten Änderungen im Einzelfall vertraut und setzen Sie diese zu gegebener Zeit um.

 Änderung: [HeizkostenV](#) »Heizkostenverordnung« vom 16.10.2023

Diese Änderung beruht auf der Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und betrifft einige Paragraphen über die Verteilung der Kosten und den § 12 Kürzungsrecht/Übergangsregelung.


## Gefahrgut

 Neufassung: [RSEB-Durchführungsrichtlinien](#) vom 29.8.2023, veröffentlicht am 30.9.2023


Die Neufassung der RSEB berücksichtigen u.a.

- die Neufassung der GGVSEB vom 18.8.2023,
- die Änderungen der GbV vom 28.6.2023,
- die Änderungen der GGAV vom 28.6.2023

Gleichzeitig werden die RSEB vom 15.4.2021 aufgehoben.

 Die RSEB enthalten keine eigenständigen Pflichten, sondern geben Hinweise zur Durchführung der Pflichten aus den Rechtsvorschriften. Sie sind also perfekt für die Auslegung/Interpretation und Erklärung.

## Gefahrstoffe

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung« vom 25.9.2023

Die Änderung erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2023/2055](#): Im Anhang XVII wird der Eintrag 78 zu synthetische Polymermikropartikel neu angefügt mit je nach Produktgruppe unterschiedlichen Übergangsfristen.

## Sonstiges



Änderung: BGB Bürgerliches Gesetzbuch«  
Vom 8.10.2023 und vom 16.10.2023

Die Änderungen vom 16.10.2023 beziehen sich auf die Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes (siehe vorn).

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

## Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften



### NaGeMi - VwV vom Bundesrat nach Maßgabe von Änderungen beschlossen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29.9.2023 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ([Referentenentwurf](#)) zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi - VwV) nach Maßgabe von einigen Änderungen zuzustimmen ([Beschlussdrucksa- che 334/23](#)).

Die Verwaltungsvorschrift dient primär der Umsetzung der Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2031 der EU-Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie, die den Regelungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betreffen. Die

Verwaltungsvorschrift wird Regelungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ergänzen oder ersetzen, indem – wo zur Eins-zu-Eins-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben erforderlich – weitergehende Emissionswerte, insbesondere für Gesamtstaub, ergänzende bauliche und betriebliche Anforderungen sowie Messhäufigkeiten festgelegt werden.

Zudem soll über die Verwaltungsvorschrift auch einem im Vollzug identifizierten Bedarf nach einer bundeseinheitlichen Konkretisierung des Standes der Technik in einzelnen Bereichen der Nahrungsmittelindustrie im Hinblick auf Nachverbrennungseinrichtungen sowie auf die erzielbare Minderung der Emissionen an Acetaldehyd nachgekommen werden. *Quelle: [BMUV](#)*



### EnEfG - Energiesparziele bis 2030

Am 20. Oktober 2023 hat der Bundesrat ein Gesetz aus dem Bundestag ([Drucksache 478/23](#)) gebilligt, das Einsparziele beim Energieverbrauch von öffentlichen Stellen und Unternehmen bis zum Jahr 2030 vorsieht. Hintergrund ist die Novelle der europäischen Energieeffizienzrichtlinie.

#### Vorgaben für die öffentliche Hand

Bund, Länder und Kommunen sollen Vorbilder bei der Energieeffizienz werden. Sie müssen jährlich eine kumulierte Endenergieeinsparung von 2 Prozent erreichen, dazu Energie- und Umweltmanagementsysteme einführen. Bis 2030 soll der Bund jährlich 45 Terawattstunden, die Länder 3 Terawattstunden Energie einsparen, die sie durch strategische Maßnahmen in den Bereichen Information, Beratung, Bildung und Förderung bewirken müssen.

#### Register für energieintensive Unternehmen

Für energieintensive Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von mehr als 7,5 Gigawattstunden gibt es künftig ein öffentliches Register und die Pflicht, Energie- und Umweltmanagementsystemen einzuführen.

Firmen mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch ab 2,5 Gigawattstunden müssen innerhalb von drei Jahren konkrete Pläne zu wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen erstellen und veröffentlichen.

#### Abwärme der Rechenzentren nutzen

Rechenzentren sollen bisher ungenutzte Potenziale in der Abwärmenutzung und effizienten Kühlung durch Energieeffizienzmaßnahmen ausbauen. Potenzielle Wärmelieferanten und Fernwärmeunternehmen sollen in Kontakt kommen. Auch hierfür ist ein öffentliches Register geplant, zudem die verstärkte Nutzung von erneuerbarem Strom.

#### Mehr Transparenz und Investitionen

Ziel des Gesetzes ist, dass öffentliche Einrichtungen und Unternehmen ihre Energieverbrauchsdaten transparenter machen und verstärkt in energieeffiziente Technologien investieren. Dies soll zu Kosteneinsparungen führen und den Klimaschutz fördern, heißt es in der Gesetzesbegründung.

#### Unterzeichnung - Verkündung - Inkrafttreten

Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet. Es tritt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

## Bundesrat weist auf Kostenfolgen hin

In einer begleitenden Entschließung weist der Bundesrat darauf hin, dass das neue Energieeffizienzgesetz für die Länder umfangreiche Pflichten vorsieht, die auch die Übertragung von Aufgaben an die Kommunen beinhalten. Er fordert daher die Bundesregierung auf, die Länder bei der Finanzierung der Mehraufwendungen auf Landes- und auf kommunaler Ebene angemessen zu unterstützen, um ihnen die kurzfristige Umsetzung des Gesetzes zu ermöglichen.

Zudem fordert der Bundesrat, den Vollzug der Bußgeldvorschriften des Energieeffizienzgesetzes zentral durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu gewährleisten.

Die Entschließung wurde der Bundesregierung zugeleitet. Sie entscheidet, wann sie sich damit befasst - feste Fristen gibt es hierfür nicht. *Quelle: [Bundesrat](#)*

## Bundestag macht Weg für die Einrichtung eines zentralen Vergiftungsregisters frei

Beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) wird ein Vergiftungsregister eingerichtet. Darin sollen künftig erstmals alle gemeldeten Vergiftungsfälle in Deutschland zentral erfasst werden. Mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Die Linke hat der Bundestag am Donnerstag, 28. September 2023, das entsprechende Vierte Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes ([20/6952](#)) gebilligt. Zuvor hatte der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz noch Änderungen am Ursprungstext vorgenommen ([20/8486](#)). CDU/CSU und AfD stimmten gegen das von der Bundesregierung initiierte Gesetz.

Registrierung von Vergiftungsfällen voraus und sähen zudem Melde- und Informationspflichten Deutschlands im Fall überregionaler chemischer Gesundheitsgefahren vor.

## Vorschriften über die Gute Laborpraxis

Mit der Gesetzesänderung sollen außerdem die Vorschriften im Chemikaliengesetz über die Gute Laborpraxis (GLP) aktualisiert und den Vorgaben und Erfordernissen der Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Europäischen Union angepasst werden. Die GLP ist ein international anerkanntes Qualitätssicherungssystem für Sicherheitsprüfungen im Umwelt- und Gesundheitsbereich.

## Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Die zentrale Erfassung ermöglichen einen Überblick über das tatsächliche Vergiftungsgeschehen und schließt bestehende Informationslücken, schreibt die Bundesregierung.

So soll unter anderem klargestellt werden, dass das BfR als GLP-Bundesstelle beim Vollzug der Vorschriften die zentrale Rolle einnimmt. Auch ist geplant, dass das BfR »Überwachungsaufgaben« übernimmt und GLP-Bescheinigungen erteilt. Weiter sieht der Gesetzesentwurf eine Überarbeitung des Bußgeldblanketts vor, um Straftatbeständen eindeutig von Ordnungswidrigkeiten zu trennen. *Quelle: [Bundestag](#)*

Bisher hätten das BfR und die Giftinformationszentren der Länder (GIZ) unabhängig voneinander Informationen über Vergiftungen gesammelt. Eine systematische und zentrale Erfassung und Auswertung dieser Daten hätte bisher nicht stattgefunden, heißt es im Gesetz. Verschiedene europarechtliche Vorschriften setzten jedoch eine systematische

## Referentenentwurf zur Verwaltungsvorschrift zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)

Das BMUV hat einen [Referentenentwurf](#) für eine Verwaltungsvorschrift zur Umweltverträglichkeitsprüfung in die Verbändeanhörung gegeben. Sie soll die völlig veraltete allgemeine Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 1995 ersetzen und Behörden als »Handlungsanleitung für den Vollzug der UVP« dienen. Dem Entwurf für eine

Verwaltungsvorschrift müssen die Bundesregierung und der Bundesrat zustimmen. Die UVP ist ein wichtiger Bestandteil von Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren. Die zahlreichen detaillierten Rechtsauslegungen werden deshalb erheblich Einfluss auf den Aufwand und die Dauer dieser Verfahren nehmen. Erste Entwürfe wurde

bereits in den letzten Jahren kontrovers zwischen verschiedenen Verwaltungen diskutiert. *Quelle: DIHK (geändert, gekürzt)*

## Hintergrundinformationen

### FAQ ErsatzbaustoffV

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat am 21.9.2023 den aktualisierten [Katalog mit Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung](#) veröffentlicht.

### Bundesrat-Information zum Heizungsgesetz

Auf »[Bundesrat kompakt](#)« äußerte sich der Bundesrat [zum Beschluss des Heizungsgesetzes](#) in seiner Sitzung wie folgt (Auszug):

#### »Steigerung der erneuerbaren Energien

Um die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen zu reduzieren und zugleich die Energieeffizienz im Gebäudesektor zu erhöhen, enthält das Gesetz Vorgaben für neu einzubauende Heizungen - sie müssen ihren Wärmebedarf zu mindestens 65 Prozent aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme decken. Das Gesetz nennt verschiedene Optionen wie Wärmepumpen oder Wärmepumpen-Hybridheizungen, Stromdirektheizungen, solarthermische Anlagen oder den Anschluss an ein Wärmenetz.

#### Verzahnung mit kommunaler Wärmeplanung

Die Vorgaben sind eng mit den künftigen Anforderungen zur kommunalen Wärmeplanung verzahnt (vgl. [TOP 46](#)). So gilt die 65-Prozent-Vorgabe für Bestandsbauten erst dann, wenn die Gemeinden ihre Pläne zur kommunalen Wärmeplanung vorgelegt haben, spätestens Mitte 2026 in großen bzw. Mitte 2028 in kleinen Kommunen.

Das Gesetz sieht eine Beratungspflicht vor dem Einbau neuer Heizungen vor, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden. Vermieter können zehn Prozent der Modernisierungskosten auf die Mieter umlegen, wobei maximal 50 Cent pro Quadratmeter umlagefähig sind.

Der Bundestagsbeschluss enthält zudem Regelungen zur Nutzung von Biomasse im Neubau, von Solarthermie-Hybridheizungen, Holz- und Pelletheizungen sowie zu verbundenen Gebäuden, so genannten Quartieren.

#### Förderung geplant

Zur finanziellen Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger kündigte die Bundesregierung Änderungen an der Richtlinie für die Bundesförderung effiziente Gebäude an. Für besondere Härtefälle oder das Vorliegen besonderer persönlicher Umstände sind Ausnahmeregelungen vorgesehen.

#### Bundesrat verlangt weitergehende Fördermaßnahmen

In einer begleitenden Entschließung fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, im Zuge der nächsten Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes die finanzielle Förderung zu erweitern: Auch Maßnahmen, die lediglich gesetzlichen Anforderungen erfüllen, aber nicht über dieses hinausgehen, sollen künftig förderfähig sein.

#### Bundesrat äußert sich zu Regierungsplänen für kommunale Wärmeplanung

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (vgl. [TOP 46](#)) der mit dem Heizungsgesetz in engem Zusammenhang steht, hat der Bundesrat am 29. September 2023 im so genannten ersten Durchgang zahlreiche Änderungsvorschläge formuliert. Diese Stellungnahme wurde der Bundesregierung zugeleitet, die dazu eine Gegenäußerung verfasst. Anschließend legt sie beide Dokumente dem Bundestag zur Entscheidung vor.« *Quelle: [Bundesrat](#)*  
Das BMWK stellt auf einer eigens eingerichteten [Internetseite](#) ausführlich dar, was sich zum 1.1.2024 ändern wird. Dort finden Sie die Fakten, einen Heizungswegweise, Möglichkeiten und Förderungen, Erklärvideos und Fragen & Antworten. Die Inhalte sind stark auf den Privatbereich ausgerichtet. Sie gelten - zumindest zum Teil - allerdings auch für Unternehmen. [RGC News stellt in einem Artikel](#) die Bedeutung der GEG-Novelle *für Unternehmen* dar.



## Netzentgeltbasierte Umlagen für das Jahr 2024

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW haben am 25.10.2023 die netzentgeltbasierten Umlagen für das Jahr 2024 veröffentlicht. Im Kalenderjahr 2024 betragen die Umlagen für (nicht-privilegierte) Letztverbraucher (detaillierte Unterlagen finden Sie unter den jeweiligen Links).

- Offshore-Netzumlage: 0,656 ct/kWh
- KWKG-Umlage: 0,275 ct/kWh
- § 19 StromNEV-Umlage: 0,403 ct/kWh.

## Bundesrat fordert Industriestrompreis und Senkung der Stromsteuer

Der Bundesrat fordert einen international wettbewerbsfähigen Industriestrompreis für energieintensive und außenhandelsabhängige Unternehmen. In einer am 29. September 2023 gefassten Entschließung bittet er die Bundesregierung, möglichst zeitnah und in Abstimmung mit der Europäischen Kommission das Konzept für einen Brücken- und Transformationspreis weiter auszuarbeiten.

### **Internationale Konkurrenz**

Der Bundesrat betont, dass durch die Industriestrategie Chinas und den Inflation Reduction Act der USA die Einführung des Industriestrompreises mit dem Ziel der Transformation und Dekarbonisierung umso dringlicher geworden ist. Er warnt davor, dass Deutschland sonst in der internationalen Standortkonkurrenz zurückzufallen droht.

### **Perspektive für Investitionen**

Industriebetriebe bräuchten eine klare Perspektive, dass ausreichend sicher und preisgünstig produzierter Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung steht und sie weiterhin wettbewerbsfähig am Standort produzieren sowie die erforderlichen Investitionen in eine klimafreundliche Transformation rentabel refinanzieren können.

## Konsultation zur PFAS-Beschränkung beendet

Die sechsmonatige öffentliche Konsultation zum PFAS-Beschränkungsvorschlag ist beendet. Insgesamt sind bis zum Abschluss der Konsultation am 25. September 5600 Kommentare von 4.400 Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen zu dem Vorschlag zur Beschränkung von Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) im Europäischen Wirtschaftsraum bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingegangen. Die Kommentare werden nun von den Behörden der fünf Länder (Deutschland, Niederlande,

### **Senkung der Stromsteuer**

Der Bundesrat regt außerdem die Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß an - als erste sofortige und breit wirkende Maßnahme für alle Unternehmen und Entlastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

### **Reform der Netzentgeltsystematik**

Erforderlich sei zudem eine gerechte und auskömmliche Finanzierung der notwendigen Netzausbaukosten im Zuge der Energiewende. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, einen Vorschlag zu der im Koalitionsvertrag vereinbarten Neuregelung der Netzentgeltsystematik vorzulegen.

### **Bundesregierung am Zug**

Die Entschließung wurde der Bundesregierung zugeleitet. Sie entscheidet, wann sie sich mit den Forderungen des Bundesrates befasst. Feste Fristen hierfür gibt es nicht.

*Quelle: [Bundesrat](#)*

Dänemark, Norwegen, Schweden), die den ursprünglichen Vorschlag ausgearbeitet haben, sowie den wissenschaftlichen Ausschüssen für Risikobeurteilung (RAC) und sozioökonomische Analyse (SEAC) der ECHA geprüft.

Die Behörden werden prüfen, ob aufgrund der Konsultationsbeiträge eine Anpassung des ursprünglichen Vorschlags erforderlich ist. Ebenfalls werden die wissenschaftlichen



Ausschüsse die eingereichten Informationen bei der Erstellung ihrer Stellungnahmen berücksichtigen.

Viele Kommentare, die während der Konsultation eingereicht wurden, sind bereits auf der [Internetseite der ECHA](#) verfügbar. Einige Kommentare sind erst sehr kurz vor Ablauf der Frist eingegangen und werden in Kürze einsehbar sein.

Eine erste Auswertung der ECHA zeigt, dass innerhalb der Europäischen Union (EU) die größte Anzahl an Kommentaren (1.369) aus Schweden eingereicht wurde. Größtenteils handelt es sich dabei um Kommentare von Einzelpersonen, die aufgrund einer nationalen Kampagne übermittelt wurden. An zweiter Stelle bei der Anzahl der Kommentare aus der EU steht Deutschland mit 1.298 Beiträgen. Auch aus Asien (vor allem Japan, China) und den USA haben sich viele Stakeholder an der Konsultation beteiligt. Weitere Informationen und Grafiken zur Beteiligung an der Konsultation gibt es auf der Internetseite der ECHA.

## Nächste Schritte

RAC und SEAC bewerten die vorgeschlagene Beschränkung unter Berücksichtigung der, im Rahmen der Konsultation eingegangenen relevanten, Informationen. Die Ausschüsse erarbeiten ihre unabhängigen, wissenschaftlichen Stellungnahmen in einer Reihe von Sitzungen, in denen die Entwürfe der Stellungnahmen diskutiert werden. Dabei wird nach und nach allen Aspekten und betroffenen Sektoren Aufmerksamkeit geschenkt.

Ziel der ECHA ist es, der Europäischen Kommission die finalen Stellungnahmen der Ausschüsse so schnell wie möglich vorzulegen und dabei gleichzeitig eine angemessene Prüfung durch die wissenschaftlichen Ausschüsse zu gewährleisten. Sobald die Ausschüsse ihre Stellungnahmen angenommen haben, werden diese veröffentlicht. Die Kommission wird dann zusammen mit den EU-Mitgliedstaaten über die Beschränkung entscheiden. Mit dieser Entscheidung ist voraussichtlich 2025 zu rechnen. *Quelle:* [Pressemitteilung BAuA](#)

Mehr Informationen zur vorgeschlagenen Beschränkung finden Sie beim [REACH-CLP-BIOZID Helpdesk](#) der BAuA.



## Mutterschutz bei Exposition gegenüber Gefahrstoffen und Biostoffen

Mit der 2018 in Kraft getretenen Neufassung des [Mutter-schutzgesetzes \(MuSchG\)](#), die auch der Umsetzung der europäischen Richtlinie 92/85/EWG in nationales Recht dient, soll der bestmögliche Gesundheitsschutz für schwangere und stillende Frauen und deren Kinder am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz gewährleistet werden. Im Fokus steht hierbei, dass Frauen im Berufsleben nicht durch Schwangerschaft und Stillzeit benachteiligt werden und dass das Recht der Frau auf selbstbestimmte Entscheidungen über ihre Erwerbstätigkeit nicht verletzt wird. Damit werden die Chancen der Frauen verbessert und ihre Rechte gestärkt, den Beruf während Schwangerschaft und Stillzeit ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und der ihrer Kinder weiter auszuüben.

Die Fortführung der Erwerbstätigkeit während der Schwangerschaft oder der Stillzeit ist jedoch nur zulässig, wenn eine im Sinne des MuSchG unverantwortbare Gefährdung der physischen und psychischen Gesundheit sicher ausgeschlossen werden kann. Was unter einer »unverantwortbaren Gefährdung« zu verstehen ist, wird in § 9 Absatz 2 MuSchG definiert:

*Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist. Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.*

Bei der Bewertung der Unverantwortbarkeit gilt: Je schwerwiegender die möglicherweise eintretende Gesundheitsbeeinträchtigung ist, desto geringer darf deren Eintrittswahrscheinlichkeit sein. In anderen Worten: Je schwerwiegender eine möglicherweise eintretende Gesundheitsbeeinträchtigung ist, desto gewissenhafter müssen die Arbeitgeber Schutzmaßnahmen prüfen und durchsetzen und gegebenenfalls sogar ein Beschäftigungsverbot erteilen (siehe hierzu auch den [Leitfaden zum Mutterschutz - Informationen für Schwangere und Stillende](#) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)).

Die Gefährdung muss einen hinreichenden Bezug zur ausgeübten beruflichen Tätigkeit aufweisen. Dies setzt voraus, dass bei Frauen, die unter bestimmten Arbeitsbedingungen arbeiten, im Vergleich zu Frauen, die den betreffenden Arbeitsbedingungen nicht ausgesetzt sind, eine signifikant erhöhte Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer gesundheitlichen Beeinträchtigung besteht. Gefährdungen, die außerhalb des Arbeitsumfeldes und unabhängig von den beruflichen Tätigkeiten in gleicher Weise bestehen (allgegenwärtige Gefährdungen), werden nicht erfasst.

Dementsprechend löst beispielsweise die Möglichkeit, dass die Mitarbeiterin an einer Infektion erkrankt, keine mutterschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen aus, soweit die Erkrankungswahrscheinlichkeit am Arbeitsplatz gegenüber der Erkrankungswahrscheinlichkeit außerhalb des Arbeitsumfeldes (zum Beispiel beim Einkaufen) nicht erhöht ist. In diesen Fällen stellt sich die Gefährdung als allgemeines Lebensrisiko dar, deren Vermeidung grundsätzlich außerhalb der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers liegt (siehe auch den [Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz des BMFSFJ](#)).



## Wasserstoff erfordert umfangreiche Einarbeitung

Der Einsatz von Wasserstoff wird deutlich zunehmen, sagt Ingenieur Dr. Albert Seemann. Unternehmen sollten sich rechtzeitig vorbereiten und individuelle Schutzmaßnahmen festlegen. Hier die Fragen und Antworten des Interviews auf [Arbeit & Gesundheit](#):

### »Sind vorab noch besondere Herausforderungen beim Arbeitsschutz oder beim Personal zu meistern?

Arbeitsschutz- und Personalfragen gehen hier grundsätzlich Hand in Hand. Wenn eine Wasserstoffanlage etwa für die Eigenversorgung mit Strom genutzt wird, muss Fachpersonal für die Instandhaltung zur Verfügung stehen. Sollten Firmen mit dem Verkauf solcher Anlagen das schnelle Geld wittern und unqualifiziertes Personal daran arbeiten lassen, wäre das gefährlich.

Aber alle mir bekannten Betriebe setzen auf Qualifizierung. Und auch in der Industrie wissen die Verantwortlichen, dass ein neues brennbares Gas ein Nachjustieren beim Arbeitsschutz notwendig macht. Hemmnisse sind derzeit eher die noch hohen Kosten für die Technik. Und die Bereitstellung großer Mengen grüner Energie, die für die Erzeugung großer Mengen Wasserstoff benötigt werden.

Aus § 10 MuSchG ergibt sich, dass Arbeitgeber für jede Tätigkeit ermitteln müssen, ob – ggf. unverantwortbare – Gefährdungen für Schwangere oder Stillende vorliegen oder vorliegen können. Das Ergebnis muss in der Gefährdungsbeurteilung zusammen mit den bei Meldung einer Schwangerschaft oder der Stillzeit zu ergreifenden Maßnahmen dokumentiert und den Beschäftigten mitgeteilt werden (§ 14 MuSchG). Die Gefährdungsbeurteilung nach MuSchG ist verpflichtend durchzuführen, auch wenn keine Schwangeren oder Stillenden (oder generell Frauen) beschäftigt werden (siehe auch: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: [Gefährdungsbeurteilung, Regel des Ausschusses für Mutterschutz, Nr. MuSchR 10.1.23, 2023.](#))

Eine Reihe von Einflussfaktoren bei Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, die eine unverantwortbare Gefährdung darstellen können, werden in §11 und §12 MuSchG genannt. Hierzu zählen Gefahrstoffe, Biostoffe, physikalische Einwirkungen, belastende Arbeitsumgebung, körperliche Belastung und mechanische Einwirkung sowie Tätigkeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo. *Quelle: IFA*

### Aus Arbeitsschutzsicht spricht also grundsätzlich nichts gegen den Einsatz des brennbaren Gases?

Nichts Grundsätzliches, nein. Wasserstoff ist ja bereits seit Jahrzehnten in der Industrie im Einsatz, etwa in der Chemie. Sprich, die grundlegenden Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind erprobt und bekannt. Wichtig ist aber, dass die Schutzmaßnahmen individuell im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden. Der Gefahrstoff ist zwar bei allen Anlagen identisch. Aber die Mengen und beispielsweise der Druck in den Anlagen unterscheiden sich. Und die Technik entwickelt sich ständig weiter.

### Und wie können sich Unternehmen konkret auf den Umgang mit Wasserstoff vorbereiten?

Arbeitgebende müssen ihre Beschäftigten Schritt für Schritt an die neuen Herausforderungen heranführen, die Wasserstoff mit sich bringt. Insbesondere zum Thema Explosionsschutz. Auch wenn bereits Expertise mit Erdgas vorhanden ist, muss es eine umfangreiche Einarbeitung und Unterweisung geben. Hier stehen die Betriebe immer selbst in der Pflicht. Die zuständige Berufsgenossenschaft kann allerdings unterstützen. Besonders kleinere Betriebe profitieren von der zusätzlichen Expertise, sofern die

internen personellen Kapazitäten begrenzt sind. Die Berufsgenossenschaft wird das Thema ›Wasserstoff und Erstellung des Explosionsschutzdokuments‹ zeitnah in ihren

Fachseminaren mit aufnehmen. Auch ist es wichtig, Beschäftigte zu sensibilisieren und Unsicherheiten abzubauen.« *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*



## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 213-084](#) »Lagerung von Gefahrstoffen«
- [BG RCI A 006](#) »Verantwortung im Arbeitsschutz – Rechtspflichten, Rechtsfolgen, Rechtsgrundlagen«
- [BG RCI A 019](#) »Psychische Belastungen erkennen – gesunde Arbeitsbedingungen gestalten«
- [BG RCI T 053](#) »Entzündbare Flüssigkeiten – Antworten auf häufig gestellte Fragen« (nur als Papierversion bestellbar)
- [BG RCI T 057](#) »Ladungssicherung beim Transport«
- [BG RCI SKG 030](#) »Lebensretter. Gefahr erkannt – Gefahr gebannt«
- [FBRICI-018](#) »SPS als Steuereinheiten von ortsfesten Gaswarneinrichtungen«



## SEHR ZU EMPFEHLEN:

### Big Points im Arbeitsschutz - Erfolg durch zielgerichtetes Training

Bei vielen Sportarten sind Training, Besprechung von Abläufen im Team, Abschätzung und Minimierung von Risiken oder das Tragen eines Helms selbstverständlich. Genau wie es bei der Arbeit im Betrieb sein sollte. Im Sport ist das cool, im Betrieb häufig nicht. Doch so muss es nicht sein!

Ein Team aus Expertinnen und Experten der BG RCI hat sich dieser Herausforderung gestellt: Das neue Merkblatt »Big Points im Arbeitsschutz – 10 Punkte, auf die Sie als Führungskraft unbedingt achten müssen« ([A 039-1](#)) zeigt,

dass sich Erfolg im Sport wie im Betrieb aus ähnlichen Bausteinen zusammensetzt.

Wie schon der Vorgänger und Topseller »Populäre Irrtümer im Arbeitsschutz« ([A 039](#)) beschreiten die »Big Points« damit ganz neue Wege im Arbeitsschutz. *Quelle: [BG RCI Newsletter 3/2023](#)*

Hinweis Risolva:

Die Inhalte gelten für jedes Unternehmen - egal welche BG!



## Arbeitszeitflexibilität beeinflusst Ruhestandseintrittszeitpunkt

Vollzeitbeschäftigte und Beschäftigte mit geringerer Arbeitszeitflexibilität scheinen häufiger zu einem vorzeitigen Ruhestandseintritt zu neigen. Dies zeigen aktuelle Daten der BAuA-Arbeitsbefragung von 844 Befragten. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in einem Faktenblatt veröffentlicht.

Bei den betrachteten Personen handelt es sich um eine selektive Stichprobe aus Teilnehmenden, die zwischen 2015 und 2021 in den Ruhestand gegangen sind. Die Ergebnisse lassen daher nur Aussagen über diese Stichprobe zu, nicht auf die Gesamtheit der Ruheständlerinnen und Ruheständler in Deutschland. Die Daten geben jedoch Hinweise darauf, dass Beschäftigte mit Möglichkeiten zur flexiblen

Arbeitszeitgestaltung häufiger bis zum regulären Ruhestandseintrittsalter erwerbstätig sind als Beschäftigte mit geringer Arbeitszeitflexibilität.

So sind 54 Prozent der Befragten, die viel Einfluss auf Arbeitsbeginn und -ende nehmen konnten, vorzeitig in den Ruhestand gegangen. Bei den befragten Personen mit wenig Einflussmöglichkeiten waren es 66 Prozent. Zudem deuten die Auswertungen darauf hin, dass Personen mit vorzeitigem Ruhestandseintritt ihren Gesundheitszustand

während des Erwerbslebens schlechter einschätzen als Beschäftigte mit regulärem Ruhestandseintritt. Um Beschäftigte möglichst lange im Erwerbsleben zu halten, könnte eine gesundheitsförderliche Arbeits- und Arbeitszeitgestaltung helfen.

Das [Faktenblatt](#) »Arbeitszeitgestaltung und vorzeitiger Ruhestandseintritt« kann als PDF auf der Internetseite der BAuA heruntergeladen werden. *Quelle: [Pressemitteilung BAuA](#)*

## Arbeitszeitgestaltung im Fokus

Eine gesundheitsgerechte und ergonomische Arbeitszeitgestaltung ist eine Grundvoraussetzung, um die Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Motivation von Beschäftigten zu erhalten. Die BAuA fasst in einem »baua: Fokus« die arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu langen Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Pausen sowie flexibler Arbeitszeitgestaltung, Arbeitszeiterfassung und gesundheitlichen Auswirkungen zusammen:

Die Gestaltung der Arbeitszeit gehört zu den zentralen Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Ein neuer baua: Fokus der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) fasst den aktuellen Kenntnisstand zu Arbeitszeiten und gesundheitlichen Auswirkungen zusammen. Er basiert auf einer Stellungnahme der BAuA im Rahmen einer Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Schleswig-Holsteinischen Landtags.

Betrachtet wurden verschiedene Arbeitszeitmerkmale, darunter lange Arbeitszeiten, Ruhezeiten und -pausen, die Flexibilität von Arbeitszeiten sowie Arbeitszeiterfassung und deren Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten bei der Arbeit. So können lange oder

überlange Arbeitszeiten bereits kurzfristig mit reduziertem Wohlbefinden einhergehen. Langfristig sind lange Arbeitszeiten ein Risikofaktor für ein breites Spektrum an körperlichen und psychischen Erkrankungen, darunter Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Stoffwechselerkrankungen oder auch Angst- und Depressionsstörungen. Zudem reduzieren lange Arbeitszeiten und dadurch entstehende verkürzte Ruhezeiten die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten. Das Risiko von Fehlhandlungen, Arbeits- und Wegeunfällen steigt. Dagegen können flexible Arbeitszeiten und die Erfassung der Arbeitszeit die Gesundheit der Beschäftigten und die Zufriedenheit mit der Work-Life-Balance fördern.

Insgesamt zeigen die wissenschaftlichen Erkenntnisse: Der täglichen Begrenzung von Arbeitszeiten und den Regelungen zu Ruhezeiten und -pausen kommt eine zentrale Bedeutung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu. Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes tragen dazu bei, die Motivation, Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit von Beschäftigten zu erhalten. Gerade in Zeiten des demographischen Wandels spielen sie daher eine wichtige Rolle. *Quelle: [Pressemitteilung BAuA](#)*

## Dürfen Arbeitgebende Drogentests anordnen?

Unternehmen dürfen nicht einfach Drogentests in der Belegschaft durchführen. Wenn Beschäftigte sichtlich unter Einfluss von Drogen stehen, können sie aber handeln.

Die Diskussion um die Pläne zur Legalisierung von Cannabis ist in vollem Gange. Auch die Arbeitswelt treibt das Thema um, vor allem aus Sorge um die Sicherheit der

Beschäftigten. Führungskräfte fragen sich: Was tun, wenn jemand unter Drogeneinfluss zur Arbeit kommt? Das Weisungsrecht kollidiert hier mit verschiedenen Grundrechten der Beschäftigten. Dieser Interessenkonflikt beeinflusst maßgeblich die Rechtsprechung zu Drogen im Arbeitsverhältnis.

Außerdem können legale wie illegale Suchtmittel die Arbeitsfähigkeit, Sicherheit und Gesundheit beeinträchtigen. Von Fragerecht bis Drogentest: Führungskräfte sollten wissen, welche Maßnahmen rechtlich erlaubt sind, wenn Beschäftigte sichtlich unter Drogeneinfluss stehen.

So gilt etwa die Anordnung von Drogentests als Verletzung der Privatsphäre und körperlichen Integrität. Unter anderem ist dies dadurch begründet, dass bei einem positiven Ergebnis nicht unterschieden werden kann, wann der Suchtmittelgebrauch stattfand. Die Lebensführung in der Freizeit ist jedoch Privatsache. Die Teilnahme an einem Drogentest ist freiwillig und Beschäftigte haben das Recht, derartige Tests zu verweigern.

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Fleck sagt: »Ein Drogenscreening kann ausnahmsweise bei einer Eignungsuntersuchung zulässig sein, wenn es sich um Tätigkeiten im sicherheitsrelevanten Bereich mit hohem Schadensrisiko handelt.« Das kann der Fall sein, wenn Beschäftigte an Maschinen arbeiten oder Fahrzeuge lenken. Es gilt als Eingriff in die

Privatsphäre der Beschäftigten, nach ihrem Trinkverhalten oder Drogenkonsum zu fragen. Dr. Fleck betont: »Eine solche Frage ist sowohl bei der Einstellung als auch im laufenden Arbeitsverhältnis meist unzulässig.«

Aufgrund der Fürsorgepflicht müssen Führungskräfte gegen Selbst- und Fremdgefährdung durch Drogen am Arbeitsplatz vorgehen. Stellen Vorgesetzte fest, dass Beschäftigte ihre arbeitsvertraglichen Verpflichtungen nicht hinreichend erfüllen können oder sich und andere in Gefahr bringen, müssen sie im Sinne der Einrichtung handeln und entscheiden, ob die Person den Arbeitsplatz verlassen muss.

Liegt ein arbeitsunfähiger Zustand vor, ist dies empfehlenswert, da Vorgesetzte oder Arbeitgebende gegebenenfalls dafür haften müssen, wenn dann ein Unfall geschieht. Allerdings muss die Führungskraft Sorge tragen, dass die Person sicher nach Hause kommt, zum Beispiel, indem sie von einer Kollegin oder einem Familienmitglied nach Hause begleitet wird. *Quelle: [Top Eins](#)*

## KB 011-02: Arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV – Teil 2: Ermittlung der Vorsorgeanlässe

Die kurz & bündig-Schrift KB 011-2 »Arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV – Teil 2: Ermittlung der Vorsorgeanlässe« unterstützt dabei, die arbeitsmedizinische Vorsorge ausgehend vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu planen. In der neuen Fassung wurde folgendes in der Gefahrstoff-Checkliste geändert:

- Konkretisierung der Anlässe für Feuchtarbeit entsprechend TRGS 401
- innerhalb der Liste wurden die Stoffe und Stoffgruppen neu sortiert in

- krebserzeugende und keimzellmutagene Stoffe
- hautschädigende Gefahrstoffe
- Feuchtarbeit
- sonstige Gefahrstoffe und Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- dabei wurden in der ArbMedVV genannten Stoffgruppen in Untergruppen aufgeteilt.

*Quelle: [BG RCI Newsletter 3/2023](#)*

## Return to Work nach psychischen Krisen

**Hintergrund:** Psychische Erkrankungen sind die zweithäufigste Diagnosegruppe bei Krankschreibungen in Deutschland. Sie erhöhen das Risiko, arbeitslos und frühberentet zu werden. Gleichzeitig wird die Wiedereingliederung nach einer psychischen Erkrankung betrieblich als herausfordernd erlebt und geht mit Handlungsunsicherheit einher.

**Methodik:** Das [vorgestellte Vier-Phasen-Modell](#) wurde anhand einer qualitativen Studie entwickelt, bei der zwanzig Interviews mit Return-to-Work-Expertinnen und -Experten geführt und mit der dokumentarischen Methode ausgewertet wurden. Ergänzend dazu wurden in einer qualitativen Längsschnittstudie 32 zurückgekehrte Beschäftigte befragt und die Perspektive der Beschäftigten auf den RTW-

Prozess rekonstruiert, was der weiteren Differenzierung diene.

**Ergebnisse:** Das Modell gibt konkrete Anregungen, wie im Prozess der Rückkehr die individuellen, sozialen und betrieblichen Bedingungen gestaltet werden können, um eine Wiedereingliederung nach einer psychischen Krise nachhaltig zu unterstützen. Die Schlüsselaspekte wurden in vier Phasen systematisiert. Im Mittelpunkt des Modells steht eine professionelle Begleitung, die die Selbstwirksamkeit der Zurückkehrenden unterstützt sowie die Arbeitsbedingungen und -beziehungen im Blick hat.

## Foliensätze zu realen Berufskrankheitsfällen

Der etablierte Praxishilfe-Ordner »[Aus Berufskrankheiten lernen](#)« lässt mit seinen grafisch und didaktisch aufgearbeiteten Berufskrankheiten-Beispielen die Beschäftigten zu »Augenzeugen« realen Geschehens werden. Die darin vorgestellten 15 Fallbeispiele stehen nun auch als Foliensätze zum freien Download bereit.

Im Mittelpunkt steht die anschauliche Darstellung des Entstehungsverlaufs einer Krankheit und die ungeschminkte Schilderung der zum Teil dramatischen Folgen. Die Zeitrafferdarstellung wird dabei gezielt als didaktisches Mittel eingesetzt, um heutige Arbeitssituationen mit späteren gesundheitlichen Folgen anschaulich in Zusammenhang zu stellen. Thematisch reicht die Bandbreite von Hauterkrankungen über Schädigungen des Muskel-Skelett-Systems

## Der Weg zur CE-Kennzeichnung

In einem neuen Erklärfilm bietet DGUV Test umfangreiche Hinweise zu Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung:

Welche Produkte unterliegen der CE-Kennzeichnung? Wo finden Sie relevante Informationen zum Inverkehrbringen von z. B. Maschinen und Persönlicher Schutzausrüstung und wie sieht eine Konformitätserklärung aus? Dieser

**Schlussfolgerungen:** Eine nachhaltige Wiedereingliederung ist ein systemischer, ergebnisoffener und kooperativer Suchprozess. Er ist flexibel, am Bedarf der Zurückkehrenden orientiert und verbindet individuelle mit betrieblichen Interessen und Ressourcen. Eine gute Wiedereingliederung ist nicht nur von den Zurückkehrenden, von ihrem Verhalten, Handeln, ihrem Engagement und dem medizinischen Verlauf der Erkrankung abhängig, sondern ganz wesentlich von den betrieblich sozialen Kontextbedingungen und von der Ausgestaltung des betrieblichen Eingliederungsmanagements.

Der [Artikel](#) ist in der Zeitschrift »Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Umweltmedizin« erschienen. *Quelle:* [BAuA](#)

bis hin zu Schädigungen durch Gefahrstoffe oder Sonneneinstrahlung. Die 15 geschilderten Fälle stehen stellvertretend für Tätigkeiten mit vergleichbaren Belastungen an anderen Arbeitsplätzen, um vielfältig eingesetzt werden zu können.

Zusammen mit den bereits bereitgestellten digitalen 60 Fallbeispielen des Praxishilfe-Ordners »[Aus Arbeitsunfällen lernen](#)« finden Sie das Material für Unterweisungen, Seminare oder Workshops im Downloadcenter.

Die Praxishilfe-Ordner zu verschiedenen Themen erhalten Sie in unserem Medienshop. *Quelle:* [BG RCI Newsletter 3/2023](#)

Erklärfilm und die [DGUV Test Information 07](#) geben Ihnen einen schnellen Überblick und umfangreiche Hinweise zur Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung.

Das Video richtet sich an Hersteller und will eine Hilfestellung bieten, um die komplexen Fragen rund um Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung von Produkten zu überblicken. *Quelle:* [DGUV](#)



## Zur Änderung der ASR A3.4 (siehe Infobrief vom Mai 2023): Das Recht auf einen Blick ins Freie

Ob in der Produktionshalle, im Büro oder in der Werkstatt: Immer dann, wenn Beschäftigte in Innenräumen arbeiten, müssen Arbeitgebende ihnen durch eine Sichtverbindung nach außen den Kontakt zur Umwelt ermöglichen. Der Grund: Tageslicht wirkt sich erheblich auf die psychische und physische Gesundheit des Menschen aus.

Natürliches Licht beeinflusst unter anderem den menschlichen Biorhythmus, den Schlaf, den Hormonhaushalt, die körperliche Leistungsfähigkeit und das allgemeine Wohlbefinden. Beschäftigte, die während der Arbeit nach draußen schauen können, erleben den Tagesablauf und die Witterung aktiv mit und fühlen sich an ihrem Arbeitsplatz nicht eingeschlossen.

Die überarbeitete ASR A3.4 »Beleuchtung und Sichtverbindung« berücksichtigt nun die hohe Bedeutung der visuellen Verbindung zur Umwelt am Arbeitsplatz.

### **Arbeitsräume ohne Sichtverbindung nur in Ausnahmefällen erlaubt**

Gemäß der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) dürfen Arbeitgebende nur dann Räume als Arbeitsräume betreiben, wenn diese eine Sichtverbindung nach außen haben.

Im Zuge der Gefährdungsbeurteilung müssen Unternehmen deshalb alle Möglichkeiten prüfen, um diese Anforderungen umzusetzen. Das Ergebnis ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung festzuhalten.

Allerdings lässt die ArbStättV betriebs-, produktions- und bautechnische Gründe gelten, bei denen Räume auch ohne Sichtverbindung als Arbeitsräume betrieben werden dürfen. Das gilt zum Beispiel für Räume ohne Sichtverbindung, die bis zum 3. Dezember 2016 eingerichtet worden sind oder mit deren Einrichtung bis dahin begonnen wurde. Die ArbStättV beinhaltet eine Liste mit weiteren Ausnahmebedingungen (Anlage 3.4).

### **Maximal zwei Stunden pro Tag ohne Sicht ins Freie**

Obgleich die ArbStättV Arbeitsplätze ohne Sichtverbindung nach außen in Ausnahmefällen erlaubt, müssen Unternehmen für Beschäftigte an solchen Arbeitsplätzen Maßnahmen ergreifen, um die negativen Folgen fehlenden Tageslichts gering zu halten. Unter anderem dürfen Beschäftigte nur kurzzeitig und unregelmäßig in Räumen ohne Sichtverbindung arbeiten. [...] *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) (gekürzt)*

## Auf Leitern sicher nach oben

Der Weg auf Dächer, auf große Industrieanlagen und Maschinen – es gibt viele Gelegenheiten, bei denen Beschäftigte kurzfristig Höhenunterschiede von mehreren Metern überwinden müssen. »Leitern sind als Verkehrsweg fast überall im Einsatz«, sagt Thomas Jacob, Referatsleiter der Themenfelder Leitern, Tritte, ortsfeste Arbeitsbühnen im DGUV Fachbereich Handel und Logistik (FBHL).

Allerdings sollten sie immer nur zweite Wahl sein. Denn ein Sturz von der Leiter kann schlimme Folgen haben: Bereits bei geringer Höhe sind schwere Verletzungen möglich.

### **Für Wege nach oben immer die sicherste Alternative wählen**

Zunächst ist daher zu prüfen, ob es nicht eine sicherere Alternative gibt. Das können z.B. Hubarbeitsbühnen, Treppen oder Gerüstaufgänge sein. Deren Einsatz ist allerdings mit hohen Kosten und hohem Aufwand verbunden – sind

sie doch nicht so leicht zur Hand wie eine Leiter und im Fall einer Hubarbeitsbühne auch nicht risikofrei.

Ist der Aufwand unter Berücksichtigung von Dauer und Häufigkeit des Einsatzes unverhältnismäßig, darf eine Leiter genommen werden, zumindest solange die Gefährdung gering ist und Beschäftigte das Arbeitsmittel nur kurz nutzen. Das erläutert die Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121 Teil 2 »Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern«.

### **In der Gefährdungsbeurteilung die Verwendung von Leitern prüfen**

Hinzu kommt: »Die Verwendung einer Leiter als Verkehrsweg ist nur bis zu einer Höhe von maximal fünf Metern erlaubt. In sehr seltenen Fällen auch darüber«, so Thomas Jacob. »Außerdem muss die Gefährdungsbeurteilung ergeben, dass der Zugang und Abgang sicher durchzuführen



sind. Dabei sind die baulichen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen.«

### **Gegen Umkippen zur Seite und nach hinten sichern**

Die Leiter muss auch gegen Umkippen gesichert sein. »Das macht man möglichst am Leiterkopf. Dieser sollte mindestens einen Meter über die Austrittsstelle hinausragen, damit man sich beim Ein- und Aussteigen festhalten kann«. Die Witterung ist ebenfalls miteinzubeziehen.

»Kommen die Führungskräfte in der Gefährdungsbeurteilung zu dem Schluss, dass die Leiter sicher einsetzbar ist, darf sie auch genutzt werden«, meint Thomas Jacob. Werden Leitern lediglich als Verkehrsweg und nicht als Arbeitsplatz verwendet, dürfen sogar Sprossenleitern statt Stufenleitern zum Einsatz kommen. [...]

### **Maximal zehn Kilo auf eine Leiter nehmen**

Eine Leiter als Verkehrsweg zu nutzen bedeutet nicht, dass der Weg über die Sprossen und Stufen auch ein guter Transportweg ist. »Maximal zehn Kilogramm dürfen zum Beispiel nur mitgenommen werden. Aber man muss sich ja auch festhalten können«, sagt Thomas Jacob. Werkzeug könnten Elektroinstallateure und Beschäftigte anderer Berufe meist mitnehmen. Dieses sollte in einer Tasche über der Schulter oder einer Bauchtasche transportiert werden. Dann bleiben auf dem Weg nach oben die Hände frei, um sich an der Leiter festhalten zu können. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*

In dem Artikel finden Sie auch eine Checkliste wie Leitern sicher verwendet werden.

## **Beschäftigte unterweisen: Vorgaben und Tipps für Führungskräfte**

»Gefahr erkannt, Gefahr gebannt« - dieses Motto bringt auf den Punkt, warum Unterweisungen unverzichtbar für den Arbeitsschutz sind: Nur wenn Beschäftigte alle Gefährdungen kennen, können sie Risiken gezielt minimieren. Deswegen müssen sie regelmäßig unterwiesen werden. Oft wird diese Aufgabe von Führungskräften übernommen. [Praxisnahe Tipps](#) liefert ein Beitrag in dem Online-Portal Top Eins.

sich der Aufgabenbereich ändert oder nach einem Unfall müssen Unterweisungen stattfinden. Und: »Sofort bei der Einstellung, auf jeden Fall vor Beginn der Tätigkeit«, sagt Dr. Michael Charissé, Leiter des Sachgebiets »Grundlegende Themen der Organisation« der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). »Die Erstunterweisung bildet das Fundament für alle weiteren Unterweisungen und informiert über die Grundregeln im Arbeitsschutz.«

### **Pflicht zur Unterweisung: Das sagt das ArbSchG**

Ob bei der Arbeit mit Gefahrstoffen, Maschinen oder am Bildschirm: Jede Tätigkeit birgt Risiken. Grundsätzlich sind Arbeitgebende verantwortlich, Beschäftigte über diese aufzuklären und »während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen«, heißt es in Paragraf zwölf des Arbeitsschutzgesetzes. Übertragen wird diese Pflicht häufig auf die direkten Vorgesetzten, da sie ihr Team am besten kennen.

### **Unterweisungsthemen: An der Gefährdungsbeurteilung orientieren**

Bei den Inhalten sollten sich Führungskräfte an den Risiken orientieren, die mithilfe der Gefährdungsbeurteilung ermittelt wurden. Das können zum Beispiel Ergonomie, Erste Hilfe, Schutz vor Lärm, betriebliche Hygiene oder psychische Belastung sein. Laut Dr. Charissé empfiehlt es sich, einzelne Themen in kleine Einheiten aufzuteilen und im Laufe des Jahres zu behandeln. Mit welcher Methode die Inhalte vermittelt werden, ist nicht vorgeschrieben. Sicherheitskurzgespräche sind ebenso möglich wie ein Gang durch das Gebäude, um sich über die Brandschutzeinrichtungen zu informieren. *Quelle: [DGUV](#)*

### **Zeitliche Vorgaben: Anlassbezogen und regelmäßig**

Unterweisungen müssen regelmäßig durchgeführt werden. Das bedeutet: mindestens einmal im Jahr. Aber auch wenn

## **Neues Sicherheitskurzgespräch »Sicher unterwegs – mit dem Pedelec«**

Elektrofahrräder werden immer beliebter. Nach Angaben des Zweirad-Industrie-Verbands waren im Jahr 2022 mit 48

% schon fast die Hälfte aller verkauften Fahrräder Pedelecs.

Der Begriff Pedelec ist der straßenverkehrsrechtliche Begriff für den im Alltag inzwischen weit verbreiteten Begriff E-Bike. Ein echtes E-Bike ist allerdings rechtlich als Kleinkraftrad eingestuft und darf nur mit Helm und Führerschein (Klasse AM) gefahren werden.

Da immer mehr Beschäftigte auch für den Weg zum Arbeitsplatz ein Pedelec nutzen, haben wir [Anm.: BG RCI] diesem Verkehrsmittel ein neues Sicherheitskurzgespräch gewidmet. Dass dies im Rahmen der Prävention im Berufsverkehr ein zu beachtendes Thema ist, belegen unsere Unfallzahlen. Auch die Zahlen des Statistischen Bundesamtes

zeigen auf, dass es durchaus Handlungsbedarf gibt. Im Jahr 2022 verunglückten nach dessen Angaben 17.045 Menschen, die mit einem Pedelec unterwegs waren.

Welche Besonderheiten bei der Nutzung eines Pedelecs zu beachten sind, erfahren Sie in der neuen Ausgabe SKG 043-2 »Sicher unterwegs – mit dem Pedelec« der Reihe der Sicherheitskurzgespräche. Alle wichtigen Informationen zur sicheren Nutzung eines Pedelecs sind in gewohnter Form in Lektionen aufbereitet worden. Das SKG 043-2 ist ab sofort im Medienshop und auch im [Downloadcenter](#) verfügbar.

Quelle: [BG RCI Newsletter 3/2023](#) (gekürzt)